

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 39/004/2019

öffentlich

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz Bearbeiter/in: Herr Hermann	Datum: 22.10.2019 Az.: 39-1
-----------------------------------------------------------------------	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	18.11.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	05.12.2019	Vorberatung
Kreistag	16.12.2019	Beschluss

Beitritt des Kreises Mettmann zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) zum 01.01.2020 und Auflösung der Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungskoooperation mit der Landeshauptstadt Düsseldorf zum 31.12.2021

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beitritt des Kreises Mettmann zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) als weiterer Träger der Anstalt des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2020 insbesondere unter Festlegung der in der anliegenden Beitrittsvereinbarung festzuschreibenden Schritte zu vollziehen.
2. Die in der Chemischen- und Lebensmitteluntersuchung eingesetzten Tarifbeschäftigten werden dem CVUA-RRW gestellt, zwei verbeamtete Beschäftigte abgeordnet und drei

verbeamtete Beschäftigte jeweils gegen Erstattung der Personalkosten zum CVUA-RRW übergeleitet.

3. Das Anlagevermögen der Untersuchungsabteilung 39-3 geht auf das CVUA-RRW mit dem Buchwert zum 31.12.2018 mit Wirkung zum 01.01.2020 über. Dabei wird der Buchwert auf die Differenz der Abfindungszahlungen der übergeleiteten Beamten zum Rückstellungsbetrag nach Handelsgesetzbuch angerechnet, sodass sich der zu zahlende Differenzbetrag des Kreises Mettmann für die übergeleiteten Beamten auf 670.000 € beläuft.
4. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Kreisen Kleve und Viersen mit Wirkung zum 31.12.2020 sowie mit dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Mönchengladbach mit Wirkung zum 31.12.2021 zu kündigen.
5. Zudem wird die Verwaltung bevollmächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit dem Kreis Mettmann über die Kooperation in der Lebensmitteluntersuchung mit Wirkung zum 31.12.2021 einvernehmlich aufzulösen.

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz
Bearbeiter/in: Herr Hermann

Datum: 22.10.2019
Az.: 39-1

Beitritt des Kreises Mettmann zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) zum 01.01.2020 und Auflösung der Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungskooperation mit der Landeshauptstadt Düsseldorf zum 31.12.2021

I. Anlass der Vorlage

Die Verwaltung hatte mit der Vorlage 39/007/2018 darüber berichtet, dass die Landeshauptstadt Düsseldorf die bestehende Kooperation mit dem Kreis Mettmann in der Chemischen und Lebensmitteluntersuchung nicht fortsetzen möchte und einen Beitritt zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) favorisiert. Aus diesem Grunde wurden gemeinsame Beitrittsgespräche mit dem CVUA-RRW aufgenommen. Die damalige Vorlage ist zur besseren Orientierung als Anlage beigefügt.

Mit dieser Vorlage werden die Gesprächsergebnisse dargestellt und die erforderlichen Beschlussfassungen erbeten, um dem CVUA-RRW zum 01.01.2020 beitreten und die Untersuchungskooperation Düsseldorf-Mettmann zum 31.12.2021 beenden zu können. Nach der eindeutigen Positionierung der Landeshauptstadt Düsseldorf, einen Beitritt zum CVUA-RRW vollziehen zu wollen, konnten nach intensiven Verhandlungen aus Sicht der Verwaltung vertretbare Ergebnisse für den damit alternativlosen Beitritt des Kreises zum CVUA-RRW erzielt werden. Dem Kreis Mettmann wird hierdurch ermöglicht, als weiterer Träger der Anstalt öffentlichen Rechts CVUA-RRW in der nordrhein-westfälischen Untersuchungslandschaft verantwortlich mitwirken zu können.

Der Verwaltungsrat des CVUA-RRW hat dem Beitritt des Kreises bereits zugestimmt.

II. Ergebnisse der Verhandlungen mit dem CVUA-RRW

II.1 Arbeitsgruppe Fachlichkeit

Die Arbeitsgruppe Fachlichkeit hat die ihr übertragenen Themen abschließend bearbeitet. Es wurde eine umfängliche Übersicht über die Probenuntersuchungen erstellt und herausgestellt, welcher Standort für welche Untersuchungsschwerpunkte die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen erfüllt.

Im Rahmen der Verhandlungen stellte sich heraus, dass eine frühzeitige Festlegung auf Untersuchungsschwerpunkte im Hinblick auf die Einbindung eines vergrößerten CVUA-RRW in die landesweite Schwerpunktbildung der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUÄ) zunächst nicht umsetzbar ist. Aufgrund der bestehenden Rechtslage sind die Proben, die aktuell in Düsseldorf und Mettmann untersucht werden, nicht Bestandteil des landesweiten Umverteilungsprozesses. Insoweit bleibt für die Untersuchung dieser Proben ausschließlich das CVUA-RRW zuständig. Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umverteilung dieser Proben und eine Neuordnung bei der Schwerpunktbildung der CVUÄ bis Ende 2021 abgeschlossen zu haben, so dass diese im Jahr 2022 Wirkung entfalten könnte.

II.2 Arbeitsgruppe Finanzen

Der Arbeitsauftrag an die Arbeitsgruppe Finanzen ist ebenfalls abgeschlossen. Sie hat alle Erträge und Aufwände der einzelnen Untersuchungseinrichtungen erfasst und in einer Eröffnungsbilanz zusammengeführt. Auf der Basis dieser Kostenermittlung wurde ein Probenpreis pro Einwohner ermittelt, der als Träger des CVUA-RRW an die Anstalt des öffentlichen Rechts für deren Leistungen zu zahlen ist. Dieser beträgt im Jahr 2020 pro Einwohner 3,44 € und in 2021 pro Einwohner 2,95 €.

Hinzu kommen einmalige Kosten in Höhe von rd. 0,7 Mio. € (1,41 €/ EW) im Jahr des Beitritts. Der höhere Probenpreis im Jahr des Beitritts liegt darin begründet, dass einmalige bilanzielle Effekte des Personalübergangs auszugleichen sind. Hintergrund sind hierbei die unterschiedlichen Maßstäbe in der Rechnungslegung. Während der Kreis nach dem NKF bilanziert, erfolgt die Rechnungslegung bei dem CVUA-RRW nach den Maßstäben des Handelsgesetzbuchs (HGB). Dies führt zu einem höheren Ansatz der Pensionsrückstellungen für überzuleitende Beamtinnen bzw. Beamte.

Ein gegenläufiger Effekt entsteht durch die Einbringung von Anlagevermögen des Lebensmittelabors mit einem Bilanzwert von rd. 0,4 Mio. €. Dieser Effekt ist einerseits in der Bilanz des Kreises ergebnisneutral und wirkt sich andererseits entlastend auf den Probenpreis für den Kreis Mettmann aus. Diese Entlastung ist bei dem zuvor dargestellten Betrag in Höhe von 0,7 Mio. € bereits berücksichtigt

Da der Kreis im Falle eines Beitrittsbeschlusses Träger der Anstalt des öffentlichen Rechtes wird, ist eine einmalige Zahlung in Höhe von 15.000 € in das Stammkapital der Anstalt zu leisten. Im Gegenzug wird der Kreis zum 01.01.2020 über ein Stimmrecht im Verwaltungsrat der Anstalt verfügen.

Die derzeitigen Kunden der Untersuchungs Kooperation Düsseldorf-Mettmann, die Kreise Kleve, Neuss und Viersen sowie die Stadt Mönchengladbach, werden in 2020 der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann anteilig zugeordnet. Die mit den Kunden geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gelten weiter fort. In 2021 gilt diese Regelung nur noch für den Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Mönchengladbach. Die entsprechenden Kosten wurden von der Verwaltung in den Haushalt 2020/2021 eingeplant.

Durch die Gestellung von Personal des Kreises an das CVUA-RRW entsteht zudem eine der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsbeziehung zwischen beiden Beteiligten. Der Kreis Mettmann muss für die Personalkostenerstattungen somit 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Die Erstattung der Personalaufwendungen durch das CVUA-RRW erfolgt inklusive der Umsatzsteuer. Es entsteht damit unmittelbar keine Mehrbelastung im Kreisetat. Da sämtliche Aufwendungen der Anstalt durch ihre Träger zu refinanzieren sind, tritt eine mittelbare Belastung ein, welche in den obengenannten Probenpreisen bereits enthalten ist. Diese Belastung wird sukzessive abschmelzen, weil vakant werdende Stellen unmittelbar vom CVUA-RRW nachbesetzt werden.

II.3 Arbeitsgruppe Personal

Die Arbeitsgruppe Personal hat sich abschließend darauf verständigt, dass die Tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Kreises bleiben und dem CVUA-RRW zur Aufgabenerledigung gestellt werden. Freiwerdende Stellen werden nachfolgend unmittelbar vom CVUA-RRW nachbesetzt. Die Beschäftigten des Kreises haben die Möglichkeit, sich auf höherwertige Stellen innerhalb des CVUA-RRW zu bewerben. Sie würden im Fall einer erfolgreichen Bewerbung dann Beschäftigte des CVUA-RRW werden.

Bei den Beamten ist eine Abordnung aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht generell möglich. Das Beamtenrecht sieht für die Abordnung einer Beamtin bzw. eines Beamten nur

ein befristetes Zeitfenster vor. Danach ist die Beamtin oder der Beamte an die neue Dienstherrin oder den neuen Dienstherrn überzuleiten. Dies hat zur Folge, dass wegen der dauerhaften Aufgabenabgabe insgesamt drei verbeamtete Beschäftigte im Falle einer Beitrittsentscheidung an das CVUA-RRW übergeleitet werden würden. Insoweit würde hier ein Dienstherrnwechsel vollzogen. Zwei Beamte, die kurz vor dem Wechsel in den Ruhestand stehen, würden im Einvernehmen mit dem CVUA-RRW abgeordnet.

Das CVUA-RRW erstattet der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann die Kosten für das zur Aufgabenerfüllung überlassene Personal. Zwischen dem CVUA-RRW und dem Kreis Mettmann werden Personalgestellungsverträge abzuschließen sein, in denen alle Details zu regeln sind.

Der Personalrat der Kreisverwaltung hat dem Beitritt am 12.07.2019 zugestimmt.

II.4 Arbeitsgruppe IT

Die Arbeitsgruppe IT ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein elektronischer Datenaustausch zwischen den einzelnen Untersuchungsstandorten über die Fachanwendung „LIMS“ umfassend möglich ist. Bei der Fachanwendung „LIMS“ handelt es sich um eine etablierte Software, die auch zum Daten- und Ergebnisaustausch mit den angeschlossenen Lebensmittelüberwachungsämtern genutzt werden kann.

Die IT-verantwortlichen Bereiche haben zwischenzeitlich die Zugriffsrechte geklärt und die Zugangsmöglichkeiten getestet. Hierzu wurde mit einer Testversion gearbeitet. Nachdem die Tests positiv verlaufen sind, wird die Fachanwendung LIMS seit dem 23.09.2019 an den Untersuchungsstandorten Krefeld, Düsseldorf und Mettmann einheitlich genutzt. Die Fachanwendung selbst wird am Hauptstandort des CVUA-RRW in Krefeld zentral bereitgestellt.

III. Verständigung auf Empfehlungen innerhalb der Steuerungsgruppe

Die Handlungsverantwortlichen in der Steuerungsgruppe haben sich darauf verständigt, dass im Falle eines Beitritts der Untersuchungsk Kooperation Düsseldorf-Mettmann zum CVUA-RRW die Untersuchung der Proben zunächst an drei Standorten fortgeführt werden soll. Ein unmittelbarer Zusammenschluss ist aufgrund der erforderlichen umfassenden organisatorischen und räumlichen Planungen nicht möglich. Vielmehr wird von allen Beteiligten ein dreistufiges Verfahren vereinbart.

Neben dem Hauptstandort des CVUA-RRW in Krefeld werden bis zum 31.12.2021 die Standorte der Untersuchungsk Kooperation in Düsseldorf und Mettmann als Nebenstandorte fortgeführt. Danach wird der Standort in Mettmann aufgegeben, da er im Hinblick auf die technische Gebäudeausstattung der älteste Standort ist.

Die Beschäftigten am Standort Mettmann wechseln zu Beginn des Jahres 2022 an den Standort in Düsseldorf. Dieser Standort wird bis mindestens zum 31.12.2024 fortgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt läuft der aktuelle Mietvertrag.

Zu Beginn des Jahres 2025 entscheidet das CVUA-RRW auf der Grundlage der bestehenden Bedarfslage und der Raumsituation am Standort in Krefeld, ob und wie lange der Standort Düsseldorf fortgeführt wird.

Die diesbezügliche Vorgehensweise bezogen auf die Beschäftigten der Untersuchungseinrichtung des Kreises wird in einer Beitrittsvereinbarung festgehalten. Der Entwurf der Beitrittsvereinbarung, die im Falle eines Beitrittsbeschlusses des Kreistags von der Verwaltung unterzeichnet werden würde, ist als weitere Anlage dieser Vorlage beigelegt. Auf der Basis aller

Gesprächsergebnisse begrüßt die Arbeitsgruppe einen Beitritt der Untersuchungskooperation Düsseldorf-Mettmann zum CVUA-RRW zum 01.01.2020.

IV. Information der Kunden der Untersuchungskooperation Düsseldorf-Mettmann

Die Kreise Kleve, Neuss und Viersen sowie die Stadt Mönchengladbach wurden fortlaufend darüber informiert, dass die Landeshauptstadt Düsseldorf und der Kreis Mettmann planen, die eigenen Untersuchungstätigkeiten aufzugeben und sich dem CVUA-RRW anzuschließen.

Die Kunden haben deutlich gemacht, dass sie die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nicht vorzeitig und einvernehmlich auflösen wollen, sondern eine Leistungserfüllung mindestens bis zum nächst möglichen Kündigungszeitpunkt erwarten. Da die Kunden zudem erklärt haben, dass sie sich eine Fortsetzung der Leistungserbringung über den nächsten Kündigungszeitpunkt hinaus wünschen und aus haushaltsrechtlichen Gründen einer einvernehmlichen Auflösung der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht zustimmen können, soll die Verwaltung durch einen Kreistagsbeschluss in die Lage versetzt werden, eine Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auszusprechen.

Auf der Grundlage einer Kündigung der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann die Bindung an die Kreise Kleve und Viersen zum 31.12.2020 und an den Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Mönchengladbach zum 31.12.2021 aufgegeben werden. Die Kunden haben die Möglichkeit, ebenfalls dem CVUA-RRW als Träger beizutreten oder das CVUA-RRW mit der Untersuchung deren Proben zu beauftragen. Die Entscheidung, welches Modell als Nachfolgelösung zum Tragen kommen soll, ist von den Entscheidungsgremien der Kunden zu treffen.

Für die Beitrittsentscheidung der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann ist die Entscheidung der Kunden nicht Voraussetzung, da bis zum Auslaufen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen das CVUA-RRW mit der Erfüllung der zugesicherten Leistungen beauftragt werden soll. Das CVUA-RRW ist gesetzlich verpflichtet, diese Aufgaben zu übernehmen, sofern die Stadt Düsseldorf und der Kreis Mettmann weitere Träger der Anstalt werden, soweit andere Regelungen dem - wie hier - nicht entgegenstehen und die Finanzierung gesichert ist. Die Finanzierung wird durch das Anfangsbudget abgebildet, die verlangte Kostendeckung wird damit realisiert.

V. Finanzielle Auswirkungen des Beitritts zum CVUA-RRW

Im Falle einer Beitrittsentscheidung würde das Produkt 02.04.02, über das die Kosten der Chemischen- und Lebensmitteluntersuchung im Kreishaushalt bisher abgebildet werden, mit dem Haushalt 2020/2021 entfallen. Im Haushaltsplanentwurf 2020/2021 wurde vorbehaltlich einer Entscheidung des Kreistags die neue Struktur schon berücksichtigt. Die Kosten, die mit der Untersuchung der erforderlichen 5,5 Proben pro 1.000 Einwohner entstehen, werden in dem vorgelegten Entwurf über das Produkt 02.04.01 abgebildet. Hier werden auch die Kostenerstattungen der Kunden der Untersuchungskooperation Düsseldorf-Mettmann veranschlagt. Diesbezügliche Zahlungen werden noch bis Ende 2021 erfolgen.

Die sonstigen Erträge (z. B. Mieteinnahmen, Personalaufwendungen, Personalkostenerstattungen), die sich durch einen Beitritt des Kreises Mettmann zum CVUA-RRW ergeben, wurden in den jeweiligen Produkten der zuständigen Fachämter veranschlagt und würden nach der Beschlussfassung zu dieser Vorlage entsprechend verbucht.

Im vorgelegten Haushaltsentwurf werden die Mieteinnahmen im Produkt 01.13.01 veranschlagt sowie die Personalaufwendungen und -erträge im Produkt 01.07.04.

Die investiven Auszahlungen für die Stammeinlage des CVUA-RRW in Höhe von 15.000 € sind hingegen nicht aufwandswirksam und werden im Produkt 15.02.01 abgebildet.

Ein vollständiger Vergleich des Aufwandes zwischen der eigenständigen Aufgabenwahrnehmung zusammen mit dem Kooperationspartner Stadt Düsseldorf und der Übertragung der Aufgaben an das CVUA-RRW ist insbesondere in der Beitrittsphase nur schwer möglich, weil insbesondere im Jahr 2020 gleichermaßen einmalige belastende wie entlastende finanzielle Effekte auftreten. So belaufen sich beispielsweise die gesetzlich vorgeschriebenen und auf das CVUA-RRW zu übertragenden Pensionsrückstellungen für die überzuleitenden Beamten auf rund 0,7 Mio. €. Andererseits können beispielsweise in den Jahren 2020 und 2021 erstmals Mieterträge über rund 0,3 Mio. € generiert werden.

Grundlage für die Beiträge des Kreises während der Beitrittsphase war eine umfängliche Kostenaufstellung des Kreises. Ziel hierbei war, die Kosten des Kreises 1:1 an das CVUA-RRW weiterzugeben. Hierdurch entfallen die eigenen Aufwendungen und an deren Stelle tritt die Kostenerstattung. Dem Netto-Aufwand des Kreises für das Jahr 2018 für die eigenständige Aufgabenwahrnehmung in Höhe von rund 1,4 Mio. € steht nach der Übertragung der Aufgaben an das CVUA-RRW im Jahr 2020 eine Zahllast von rund 1,74 Mio. € gegenüber (3,44 € / Einwohner). Dieser wird an das CVUA-RRW gezahlt. Hinzu kommen – wie zuvor dargestellt – die einmaligen Beitrittskosten aus den Pensionsrückstellungen in Höhe von rund 0,7 Mio. € (1,41 € / Einwohner).

Die kalkulierten Kosten für die eigenständige Aufgabenwahrnehmung entsprechen nicht dem ausgewiesenen Zuschussbedarf des Produktes 02.04.02 im Jahresergebnis 2018. Hier lag der Zuschussbedarf lediglich bei 0,8 Mio. €. Das liegt unter anderem daran, dass die Raumkosten nicht in diesem Produkt, sondern im Bereich des Liegenschaftsamtes abgebildet wurden. Weiterhin wurden Overheadkosten (z. B. Personalverwaltung, Arbeitssicherheit usw.) hinzuaddiert. Der Aufwuchs zu einem Gesamtbetrag in Höhe von rund 1,7 Mio. € für den Ausgleich der laufenden Kosten entsteht aufgrund der strengeren HGB-Maßstäbe bei der Rückstellungsbilanzierung.

Zusammenfassend stellt sich die Kostenentwicklung wie folgt dar:

Position	2018/2019	2020
Zuschussbedarf Produkt 02.04.02 für eig. Aufgabenwahrnehmung	ca. 0,8 Mio. €	
Kalkulatorische Raumkosten	ca. 0,3 Mio. €	
Kalkulatorische Overheadkosten	ca. 0,3 Mio. €	
Zahlbetrag Anfangsbudget für lfd. Aufwendungen		1,7 Mio. €
Einmaliger Zahlbetrag Kostenausgleich Rückstellungen		0,7 Mio. €
Summe	1,4 Mio. €	2,4 Mio. €

Sollten sich ab den Jahren 2021ff die vom CVUA-RRW und vom Land Nordrhein-Westfalen prognostizierten Synergieeffekte realisieren, wird sich die Übertragung der Aufgaben auf das CVUA-RRW finanziell voraussichtlich positiv auf den Kreis auswirken. Nach der Beitrittsphase zahlt der Kreis Mettmann den derzeit für alle Träger des CVUA-RRW kalkulierten einheitlichen Preis in Höhe von 2,95 € / Einwohner. Das Kostenrisiko für die Untersuchungen für die bisherigen Kunden der Kooperation liegt zudem ab dem 01.01.2022 nicht mehr bei den Kooperationspartnern Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann, da die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den letzten beiden Kunden mit diesem Datum enden.

Der Haushaltsansatz für die Jahre 2020 und 2021 beim Produkt 02.04.01 in Zeile 16 muss von der Verwaltung allerdings noch einmal aufgegriffen werden, weil im Haushaltsentwurf nur die Kosten ausgewiesen wurden, die nicht durch Erträge gegenfinanziert sind. Die im Haushaltsentwurf unter Produkt 02.04.01 innerhalb der Zeile 6 aufgeführten Erträge der Kunden über 1,085 Mio. € für das Jahr 2020 und rund 0,57 Mio. € für das Jahr 2021 sind ebenfalls an das CVUA-RRW weiterzuleiten. Daher ist der Ansatz in Zeile 16 jeweils um diese Erträge zu erhöhen. Auf den Änderungsantrag der Verwaltung zu diesem Sachkonto zum Haushalt 2020/2021 wird Bezug genommen.

VI. Weitere Auswirkungen eines Beitritts zum CVUA-RRW auf den Kreis Mettmann

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bereitet eine Änderung der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vor, die am 01.10.2020 in Kraft treten und die Beitrittsbeschlüsse der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann umsetzen soll.

Die organisatorischen Auswirkungen, die strukturellen personellen Auswirkungen und die Auswirkungen auf die Kennzahlen wurden bereits in der Vorlage 39/007/2018 dargestellt, sodass auf diese verwiesen werden kann.

Anlagen:

- Vorlage 39/007/2018 vom 25.10.2018
- Übersicht Anfangsbudget im Falle des Beitritts
- Entwurf Beitrittsvereinbarung